

GEMEINDE REUTIGEN

KANTON BERN

ÜBERBAUUNGSORDNUNG „Auffüllung Steinbruch Schwandwald“

Exemplar für die Mitwirkung

bestehend aus:

**Überbauungsplan Nutzung und Abbau (Plan Nr. 01)
Überbauungsplan Auffüllung und Endgestaltung (Plan Nr. 02)
Zonenplanänderung (Plan Nr. 03)
Überbauungsvorschriften**

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

26.02.2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

¹ Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) „Auffüllung Steinbruch Schwandwald“ bezweckt, die ordnungsgemässe Auffüllung und die Reaktivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und waldwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen.

² Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen „Nutzung und Abbau“ (Plan Nr. 1) und „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2), sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Art. 2

Wirkungsbereich

¹ Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist in den zugehörigen Überbauungsplänen (Plan Nr. 1 und 2) dargestellt.

Art. 3

Anwendbares Recht

¹ Soweit in den Überbauungsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinden Reutigen, insbesondere auch Art. 1 Gemeindebaureglement betreffend den Abbau.

² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ (vgl. Anhang A).

³ Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selbst sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau.) Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch die ANF.

Art. 4

Regelungsinhalt

In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:

- Perimeter der Überbauungsordnung
- Auffüllperimeter
- Etappen
- Erschliessung, Zufahrtsstrasse
- Radwaschanlage
- Waage
- Platz für Infrastruktur
- Topografie Endzustand
- Spontaner Aufwuchs

Geltungsdauer Art. 5

Die Bestimmungen gelten nur für die Dauer der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird der Perimeter gemäss Überbauungsplan, „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 1) der Waldfläche zugeführt. Die UeO ist durch das zuständige Organ in einem ordentlichen Verfahren aufzuheben.

Art. 6**Projektbegleitende Spezialkommission**

¹ Für die Begleitung der Vorhaben im Auffüllung- und Rekultivierungsprojekt wird eine Spezialkommission eingesetzt.

² Die Kommission (Frauen/Männer) setzt sich aus

- zwei Mitglieder des Gemeinderates Reutigen
- zwei Vertreter/innen der Bewilligungsnehmerin
- zwei Vertreter/innen der Grundeigentümer

zusammen. Zusätzliche Fachexperten können zugezogen werden. Die Kosten der Kommission gehen zulasten der Betreiberin.

³ Das Pflichtenheft der Spezialkommission beinhaltet:

- Überwachung der Einhaltung der Bewilligung und der darin enthaltenen Auflagen und Kenntnisnahme von den Berichten der Unternehmung über die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben.
- Begleitung und Beratung bei allen für den Betrieb notwendigen Anlagen im Rahmen der Planung.
- Überwachung der einzelnen Etappen und deren Realisierungszeitpunkte.
- Periodische Überprüfung der Gesamtgestaltung und der generellen Zielsetzungen (Erfolgskontrolle).
- Überwachung der Gestaltung und Nutzung der ökologischen Ausgleichsfläche resp. Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen.

⁴ Die Spezialkommission informiert die Gemeinderäte einmal jährlich betreffend Fortschritt der Deponie und Rekultivierung. Ferner sind die Gemeinderäte bei unvorhergesehenen Vorkommnissen sowie bei allfälligen Veränderungen in den Rahmenbedingungen unverzüglich durch die Bewilligungsnehmerin zu informieren.

II AUFFÜLLUNG

Art. 7

Nutzung

¹ Im Bereich des Auffüllperimeters wird gemäss Überbauungsplan Nr. 1 unverschmutztes Aushubmaterial eingebaut.

² Innerhalb des Auffüllperimeters sind ausser den Transportpisten, den für den Deponiebetrieb notwendigen Anlagen (bspw. Entwässerungsbauwerke) sowie allfälliger der Sicherheit dienenden Einrichtungen keine Bauten zugelassen.

³ Die Auffüllmenge beträgt 630'000 m³.

⁴ Die Auffüllung des Steinbruchs erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

Art. 8

Etappierung

¹ Die Auffüllung erfolgt etappenweise. Die Etappierung richtet sich nach den Etappen 1 - 3 gemäss Überbauungsplan Nr.2.

² Die Auffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des angelieferten Auffüllmaterials. Die örtliche Abfolge der Auffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und Rekultivierung.

³ Die Freigabe der Etappen 1 und 2 erfolgt mit der Genehmigung der vorliegenden UeO mit Baugesuch.

Art. 9

Installationsplatz, Radwaschanlage, Waage

¹ Für die Materialkontrolle, Parkierung und Betankung der Maschinen wird im Eingangsbereich der Auffüllung ein Bereich für Infrastrukturen (Betriebsareal) ausgeschieden.

² Innerhalb des Infrastrukturbereichs dürfen für den Deponiebetrieb erforderliche temporäre Anlagen (Umzäunung, Schranke, Ladungsscanner, Material und Personalcontainer, Betankungsanlage, Toi Toi) errichtet werden.

³ Masse Personal- und Materialcontainer: L 6.05 m, B 2.45 m, max. H 2,60 m.

Masse Scanner : max. H 4.5 m

Masse Toi Toi : L 1.23 m, B 1.23 m, H 2.3 m

Masse Betankungsanlage BT3000-1: L 2.32 m, B 1,47 m ; H 1.63 m

⁴ Radwaschanlage und Waage sind entlang der bestehenden Zufahrtsstrasse zu platzieren.

Art. 10**Betriebs-
kontrolle**

Die Bewilligungsnehmerin stellt den Gemeindebehörden via die Spezialkommission den jährlichen, für das AWA erstellten Bericht zu.

Art. 11**Erschliessung,
Zufahrtsstrasse /
Verkehr**

¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt von der Stockentalstrasse über die bestehende Zufahrtsstrasse zum Steinbruch Schwandwald.

² Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden.

³ Nach Abschluss der Auffülltätigkeit wird die Zufahrtsstrasse zum Steinbruch mit reduzierter Fahrbahnbreite auf forstliche Bedürfnisse rückgebaut. Der Forstweg im Endzustand richtet sich dabei nach dem Überbauungsplan Nr. 2.

III REKULTIVIERUNG UND ENDGESTALTUNG

Art. 12

Nutzung allgemein

¹ Innerhalb des Perimeters für die Endgestaltung ist im Überbauungsplan Nr. 2 die Topografie im Endzustand verbindlich festgelegt.

² Die Rekultivierung erfolgt nach dem neuesten Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

Art. 13

Ziel

Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von einem ökologisch wertvollen Wald auf einem neu hergestellten Geländeverlauf.

Art. 14

Etappierung

¹ Die Rekultivierung und Aufforstung erfolgt grundsätzlich in denselben Etappen wie die Auffüllung, jeweils möglichst rasch nach Abschluss der Deponierung.

² In einzelnen Etappen ist die Rekultivierung direkt nach Abschluss der Deponierung nur teilweise möglich, da gewisse Flächen noch für die Erschliessung einer nächsten Etappe oder für die Zwischenlagerung von Material benötigt werden.

Art. 15

Aufforstung

¹ Die im Rahmen des Abbaus gerodeten Flächen werden im nördlichen Perimeterbereich wiederaufgeforstet.

² Die Aufforstungen werden mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten regionaler Herkunft in Absprache mit dem Kantonalen Amt für Wald (AWN) ausgeführt. Der Laubholzanteil soll dabei mindestens 70 % betragen.

Art. 16

Folgebewirtschaftung / Nachsorge

¹ Die Bewirtschaftung nach der Rekultivierung hat sich nach den kantonalen Vorgaben zu richten.

² Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson zu erfolgen. Sie beurteilen, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist und ob die Flächen den ökologischen Zielsetzungen entsprechen.

³ Die übrigen Nachsorgemassnahmen für die Deponie richten sich nach der VVEA. Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern und geht zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.

Art. 17**Ökologische
Ersatzmass-
nahmen / Spon-
taner Aufwuchs**

¹ Im Endzustand werden folgende ökologische Ersatzmassnahmen umgesetzt bzw. weitergepflegt:

- Amphibienteiche
- Ast- und Steinhaufen
- Mind. 5 Felsblöcke à je mind. 4 m³

² Im nicht aufgeforsteten Teil des Auffüllperimeters wird das Gelände nach der Auffüllung der spontanen Bewaldung überlassen

³ Die Gestaltungs- und Pflegemassnahmen erfolgen nach den Vorgaben im UVB (CSD, Februar 2024) und in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde und der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern.

⁴ Pflege und Unterhalt der ökologischen Ausgleichsfläche und Ausgleichsmassnahmen obliegen für die Dauer des Betriebs der Bewilligungsnehmerin.

IV SCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 18

Umweltschutz Beim Betrieb der Deponie sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid, bzw. im Umweltverträglichkeitsbericht festgelegt.

Art. 19

Naturschutz

¹ Die Bewilligungsnehmerin verpflichtet sich, nach Bedarf eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

² Invasive Neophyten sind vor, während und bis fünf Jahre nach dem Deponiebetrieb zu bekämpfen. Belastetes Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

³ Die Bewilligungsnehmerin erstellt der Spezialkommission jährlich einen Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 20

Lärmschutz Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV.

Art. 21

Gewässerschutz Im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung werden Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt.

Art. 22

Weitere Schutzmassnahmen Der Auffüllperimeter ist zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang zum Areal zu erschweren und illegalen Ablagerungen vorzubeugen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Vertragliche Sicherstellung

¹ Für die Benutzung der Erschliessungsstrasse besteht eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Bewilligungsnehmerin und der Gemeinde Reutigen.

² Für den Auffüllbetrieb bestehen privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

Art. 24

Finanzielle Sicherstellung / Haftung

Für die Rekultivierungsarbeiten leistet die Bewilligungsnehmerin gem. Art. 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

Art. 25

Versicherung

Die Betreiberin hat zur Deckung eventueller Schäden, die Dritten aus dem Betrieb der Abbau- und Auffülltätigkeit erwachsen könnten, eine indexierte Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten. Diese richtet sich nach den Empfehlungen der FSKB.

Art. 26

Baubewilligung

Die in den Überbauungsplänen Nr. 1 und Nr. 2 festgelegte Etappierung sowie der Forstweg im Endzustand gelten mit der Genehmigung der UeO als baubewilligt.

Art. 27

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung

Vorprüfung

Publikation kantonales Amtsblatt

Publikation Amtsanzeiger Saanen

Öffentliche Auflage

Einspracheverhandlung

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

Reutigen, den

Präsident/in:

Sekretär/in

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Reutigen, den

Gemeindeschreiber/in

.....

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS
BERN:**

Datum:

Anhang A: Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ vom 26.10.2015